

Beiersdorfer Bote

Zeitschrift der Gemeinde Beiersdorf



Nummer 256 23. Jahrgang

Preis 0,75 Euro

Montag, 2. April 2012

Information vom Einwohnermeldeamt Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsrei-

sen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und – je nach Reiseziel – Personalausweise zur Verfügung.

Hintergrundinformationen:

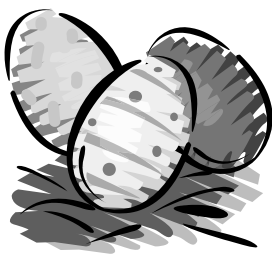
Die Änderung ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in

von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (EU-Passverordnung). Hintergrund ist das in der EU-Passverordnung aus Sicherheitsgründen verankerte Prinzip „eine Person - ein Pass“, das EU-weit bis zum 26. Juni 2012 umzusetzen ist und von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlen wird. Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit (ab dem 26. Juni 2012 ungültigem) Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden.

Erscheinungsdatum: 20. 3. 2012, BMI Pressemitteilung

Quelle: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/03/reisepass.html>

Wir wünschen allen Beiersdorfern und ihren Gästen ein gesegnetes Osterfest bei hoffentlich strahlendem Sonnenschein und den Kindern viel Spaß und Erfolg beim Ostereiersuchen.



Das Redaktionskollektiv des „Beiersdorfer Boten“

Gültige Dokumente

Bitte prüfen Sie, auch im Hinblick auf die kommende Urlaubs- und Reisezeit, dass sie im Besitz von einem gültigen Personalausweis oder Reisepass sind. Die Bearbeitung der Dokumente nimmt ca. 3–4 Wochen in Anspruch.

Nähere Informationen können Sie unter Telefon 38344 erhalten, oder im Zimmer 1.2. zu den bekannten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.

Claudia Held, Einwohnermeldeamt

Informationen der Interessengemeinschaft Ortsgeschichte

Die Ausstellung **Sommerfrische in Beiersdorf** findet, wie in den letzten Jahren, am Himmelfahrtswochenende und Pfingsten statt.

Das bedeutet konkret:

Eröffnung am Donnerstag, dem 17. 5. 2012 um 10.00 Uhr.
Am 19. 5 und 20. 5. 2012 sowie vom 26. 5. bis 28. 5. 2012,
immer von 10.00 bis 17.00 Uhr im Kulturhaus

Wir freuen uns auf alle Beiersdorfer und Gäste
zur dritten Ausstellung im Mai.

Im Auftrag der IG Ortsgeschichte
Carola Vietze

Die Jagdgenossenschaft Beiersdorf informiert

Alle interessierten Grundstücksbesitzer von Wald-, Wiesen- und Ackerflächen trafen sich am 7. 3. 2012 zur alljährlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft. Anwesend waren die Jagdpächter Herr Dr. With, Mathias Noack und Gottfried Kalich. Als Gast begrüßten wir den Bürgermeister Herr Rudolf.

Laut Tagesordnung erfolgten der Bericht der Jagdgenossenschaft, der Jagdpächter sowie der Kassenbericht. Herr Dr. With berichtete detailliert und umfangreich über die geleistete Arbeit der Jagdpächter. Das sind z. B. die tägliche Anwesenheit im Revier, die Kontrolle und Beobachtung des Wildbestandes, die Fütterung, das Erkennen von Wildschäden auf Wiesen und Ackerflächen. Hauptziel der Bejagung war das Schwarzwild. In guter Zusammenarbeit mit dem Agrarbetrieb Reinhard Ludwig werden die Jagdpächter über Fruchtfolgen, Aussaat, Grünfütter- und Maisernte informiert. Auch stellt der Agrarbetrieb unkompliziert Futter für die Winterfütterung zur Verfügung. Durch die Arbeit des Bauern- und Landesjagdverbandes konnten im letzten Jahr in Sachsen bürokratische Hürden beseitigt werden, was das Anlegen von Schußschneisen in Feldbeständen unkompliziert ermöglicht.

2011 wurde eine Dreiseitenvereinbarung zur Reduzierung von Schwarz-

wildbeständen zwischen der Jagdgenossenschaft, den Jagdpächtern und dem Agrarbetrieb Reinhard Ludwig unterzeichnet, um die seit vielen Jahren gute vertrauliche Zusammenarbeit und Hilfe schriftlich zu untermauern.

Reinhard Ludwig dankte den Jagdpächtern für ihr Wirken und die geringen Wildschäden auf den Nutzflächen im letzten Jagdjahr. Auch unser Bürgermeister dankte den Jagdpächtern für ihre meistens außerhalb der Öffentlichkeit geleistete Arbeit. Es wurde vereinbart, dass Herr Dr. With im Laufe des Jahres in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung über die Jagd in Beiersdorf und auch über deren Probleme bei der Jagdausübung berichten wird.

Für das Jagdjahr 2012–2017 wurde ein neuer Jagdvorstand gewählt:

Jagdvorsteher:	Uwe Vesper
Stellvertreter:	Mathias Noack
Beisitzer:	Arnfried Seliger
Beisitzer:	Gerd Hunger
Schriftführer:	Dr. Adolf With
stellv.	
Schriftführer:	Gottfried Kalich
Kassenführer:	Claudia Knappe
Rechnungsprüfer:	Karin Haase
Rechnungsprüfer:	Thilo Heinke

Uwe Vesper
Jagdvorsteher

Filmprogramm Kino Ebersbach April 2012

www.kino-ebersbach.de

Eintrittspreise:

Erwachsene: 5,50 €
Ermäßigt: 4,50 €
Kinder: 3,50 €

Filme:

6. 4., 20.00 Uhr
Habemus Papam – F/I
13. 4., 20.00 Uhr
Zwei an einem Tag – GB/USA
20. 4., 20.00 Uhr
Kleine wahre Lügen – F
27. 4., 20.00 Uhr
In guten Händen – GB

Kindervorstellung:

22. 4., 10.00 Uhr
Fünf Freunde – D

Kinoklassiker

bei Kaffee und Kuchen:

22. 4., 14.30 Uhr
**Ein schönes Abenteuer
mit Liselotte Pulver – D**

Die nächste Sitzung des Gemeinderats Beiersdorf findet am

24. April 2012

im Schulungsraum des FFW-Depots, Löbauer Straße 50a, statt. Beginn der Sitzung ist 19.00 Uhr. Die Tagesordnung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gegeben.

SPRUCH DES MONATS

Die Zeit ist flüchtig wie das Glück, es nutzt uns nur der Augenblick, den wir getreu verwalten.

Handarbeitszirkel Senioren sport

3. April 2012, 14.00 Uhr
- Handarbeitszirkel,
Cafe Pietschmann

5. April 2012, 14.00 Uhr
- Kegeln, Männer

11. April 2012, 14.00 Uhr
- Kegeln, Frauen

17. April 2012, 14.00 Uhr
- Handarbeitszirkel,
Cafe Pietschmann

19. April 2012, 14.00 Uhr
- Kegeln, Männer

25. April 2012, 14.00 Uhr
- Kegeln, Frauen

Unsere Geburtstagskinder

Wir gratulieren

Annitta Röttig	am 4. 4.	zum 81.
Brunhilde Balzer	am 7. 4.	zum 72.
Charlotte Heinke	am 7. 4.	zum 88.
Lisa Waltner	am 7. 4.	zum 88.
Paul Järschel	am 8. 4.	zum 88.
Christa Kretschmer	am 9. 4.	zum 79.
Gottfried Ritter	am 11. 4.	zum 70.
Herbert Bernhard	am 14. 4.	zum 70.
Siegfried Kruschwitz	am 16. 4.	zum 75.
Waltraud Kettmann	am 26. 4.	zum 72.
Johanna Hofelfeld	am 28. 4.	zum 80.
Günter Wünsche	am 29. 4.	zum 84.
Gudrun Wünsche	am 1. 5.	zum 79.

Geburtstag und wünschen allen recht viel
Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Abfuhrtermin Gelbe Tonne

Montag,
30. April 2012

Abfuhrtermin Blaue Tonne

Donnerstag,
3. Mai 2012

Mitteilungen des Seniorenvereins

Bekanntgaben im Beiersdorfer Bo- ten Monat April 2012

Wie bereits im März-Boten angezeigt,
findet unser

Frühlingsfest

am Freitag, dem 27. April im Schützenhaus Beiersdorf statt.

Beginn ist 14.00 Uhr. Es wird wieder eine Modenschau mit Verkauf geboten.

Über viele Gäste würden wir uns freuen. Die Bewirtung obliegt dem Cafe Pietschmann in bewährter Form.

Am Mittwoch, dem 30. Mai bieten wir unseren Mitgliedern eine Halbtagsfahrt an. Mit der Firma Hensel erleben wir eine „Lausitzer Seen-Rundfahrt“. Das Kaffeetrinken ist in Schwarzkollm

geplant. Als Reiseleiterin werden wir von der „Bierkönigin“ begleitet und lassen uns überraschen. Abends gibt es 18 Uhr.

Also können wir noch bei Tageslicht wieder daheim sein.

Der Preis beträgt 35,- € und wird am Donnerstag, dem 10. Mai im Gemeindeamt von 14.00 bis 16.00 Uhr kassiert. Die Abfahrt in Beiersdorf ist 12.15 Uhr. Anmeldungen können zum Frühlingsfest erfolgen.

Zu beiden Veranstaltungen laden wir sehr herzlich ein.

Als Vorschau möchten wir auf unseren Operettenbesuch am Sonntag, dem 17. 6. 2012 hinweisen. Wir haben 40 Karten für „Pariser Leben“ von Offenbach, nähere Angaben erfahren Sie im Mai-Boten.

Diebstahl auf dem Beiersdorfer Friedhof

Von der Grabstelle des Rittergutes von Prosch wurde eine Grabplatte mit folgender Aufschrift entwendet: „Hanns Kraft von Kirchbach, geb. 12. 09. 1917, gef. Dez. 1944“

Es wurde Anzeige gegen Unbekannt erstattet. Sachdienliche Hinweise bitte an die Friedhofsverwaltung Beiersdorf oder die Polizei Löbau/Oppach.

Elisabeth Noack
Friedhofsverwaltung

Beiersdorfer für Beiersdorfer

Den Schluss zur Geschichte der Rittergüter zu Beiersdorf soll die Betrachtung des Quatember-Steuer-Catastrum aus dem Jahre 1773 zum Inhalt haben. Es ist das bekannteste ausführlichste Kataster über alle steuerpflichtigen Einwohner im Ort. Erwähnt wird ein Kataster aus dem Jahre 1718, was aber nicht bekannt ist. Gültigkeit aber hat noch die Donation, welche wie im vorherigen Boten beschrieben, vom Vorbesitzer der Rittergüter stammt. In diesen Unterlagen wird ein Herr Broll als Eigentümer benannt.

Es sind in diesen Catastro vielerlei Angaben zu den Grundstücken enthalten. Alles mit Nummern versehen aber erst später, nach 1787, wurden ja bekanntlich die Hausnummern eingeführt. So ist es nur in Ausnahmen möglich, die aufgeführten Gebäude den heutigen Häusern zuzuordnen. Aber erstmals wird der heutige Ortsteil Schmieden erwähnt. Dazu später mehr.

Auch wird festgelegt, wie die Höhe der Steuern ermittelt worden sind, wenn auch die Umrechnung des Ergebnisses, die von Naturaleinheiten in die damalige gültige Währung erfolgte, nicht ermittelt wurde.

Im Folgenden die Präambel des Catastrum auch mit der ältesten Beschreibung des Ortes:

Des in das
Amt Stolpen
 einbezirkten
 amtsässigen Dorfe
Beyersdorff
Quatember-
Steuer
Catastrum

Wie solches auf ergangenen gnädigsten Befehle d. d. 1. Sept. 1769, 22. Juni 1771 und 30. Oktober 1772 errichtet worden.

ao: 1773

Präemission
 zu des Dorf Beyersdorff
 Quatember
 neuer Catastro anno 1773

Es liegt bemeltest Dorf ohngefehr 4 Meilen von Stolpen gegen Morgen, 2 Meilen von der Oberlausitzchen 6 Stadt Budisin, 1. Meile von der Oberlausitzchen 6 Stadt Löbau, ½ Meile zu den auf Spremberger Ritterguthsgrund und Boden erbauten und zum Meißner Kreise noch gehörigen Städtlein Neusaltza und 1 Meile von dem Böhmischem Städtchen Schluckenau, also fast um und um von der Oberlausitz umgeben, nahe an der Böhmischem Grentze. Wird in Ober- und Niederbeyersdorf eingeteilt, hat auch ehemals 2 Besitzer gehabt, ist aber schon bei dem anno 1718 von dem Herrn Steuer-Revisor Eberten errichteten commisarischen Quatember Catastro zusammen einen Besitzer zugeschrieben worden, welches damals Herr Christian Schlenker gewesen, itzo aber Herr Cammer Commisharius Eberhard Heinrich Bröll ist. Wie nun aber nach denen produoizten Lehnbriefen ein wirklicher Ritter Sitz allhier ist, auch derselben Ritter Pferds Praestationes allhier hatten kann doch niemand mehr wie weit sich solches zum Pertinentis eigentlich erstreckt hat zuverlässig angeben weil besage vorher a..egi..ten Catastri deren Felder, Gärthen und Wiesen, Teiche und Huttung mit denen Gerichten und Gemeindeältesten hiesigen Orts erfolgten genaueren Untersuchung und Taxation, dabei man ein Beete von 103 Schritten lang und 2 Schritte breit auf 1 Metze Kornaussaat nach hiesiger Landesarth, dann ein Zweispannicht Fuder Heu a. 6 Centner und eine Bürde a. ½ Centner zur Regel Richtschnur genommen. Hinzu recht auch, wegen desjenigen was von Gemeinde-Grund und Boden etliehen Einwohnern vor einen gewissen jährlichen Lass-Zinns überlassen ist, nicht nur bei ihren Nahrungen sondern auch an dem Orte wo indes anzutrefen, zu bemerken, und endlich diesem Catastro noch eine besondere Spezifikation (..cb C) darüber beizufügen, vordienlich erachtet

worden. Was nun ltzige Catastrierung betrifft, so werden zwar die Monita de anno 1718 hierbei möglichst mit betrachtet. Weil aber die hiesigen Bauergüter und Nahrungen nicht alle von einerlei Beschaffenheit sondern theils Dienstbar theils freigekauft und sonst verändert sind, wovon wegen des zwischen der Gerichtsherrschaft und theils Unterthanen existirenden Pacti, vermittels der Donation von 2200 Taler Capital davon die jährlichen Interessen a. 6 pro Cent zu Abführung 33 ½ Quatember-Steuern gewidmet sind, das Instrument auch dieser in Cahum Cadusitatio vor den Steuerneventualiter haften muß.

Es bleiben daher diejenigen Güther und Nahrungen welche unter der Donation zur Zeit an noch befindlich sind bewandten Umständen nach, bei ihren in dem anno 1718 errichteten Catastro erhielten Zusagen darum stehen weil sonst allerhand Inconoenientien daraus erfolgen dürften, die um soviel eher zu umgehen sind, immaußen das Jahr Steuer Aeratium dadurch nichts einbüßet, sondern allemal bei den Rittergutsbesitzer wegen desjenigen, was von denen in der Donation stiputirten Zinsen zum Abtrag deren Steuern vor die Unterthanen gewidmet ist, in ganzen besser als bei denen Individuo zu erholen ist, eventualiter, und wenn wider alles vermuthen benannte Intereshen von dem Rittergutsbesitzer nicht mehr zu erheben wären, die Unterthanen wegen ihrer besitzenden steuerbaren Nahrungen, die in den zugeheilten Quatember-Ansätze dennoch vertreten und davor haften müssen, welches vermöge der mit gnädigsten Befehl vom 30. Oktober 1772 auf den ad §3 des unterthänigsten Vortrags in Actis sub B Nr.:8 Fol 17b erteilten Hohen InarginalResolution bereits approbiert worden. On nun aber schon das Dorf Beyersdorf wegen einiger Caducitäten die gleichwohl vor längs von vorigen Gerichtsobrigkeiten theils verkauft und wieder an Mann gebracht auch theils von ihnen selbst genutzt worden, Inhalts Catastri de anno 1718 7 groschen 9 Pfennige zugewiesen gehabt, welche sich dadurch um 3 Pfennig vermindert, das weil zu diesen 7 Groschen 9 Pfennigen, vermöge allergnädigster Befehle dd 16. April 1718 pashirlich gewesene Moderation

noch 1 groschen 6 Pfennige wegen der wüsten Ölmühle, auf allergnädigsten Befehl dd 4. März 1726 gekommen, mithin bis auf 9 groschen 3 Pfennig angewachsen, gleichwohl von der Mittelmühle anno 1749 1 Groschen 9 Pfennige zur Gangbarkeit gelangt sind, dieserhalben an itzo die Moderation nur noch in 7 Groschen 6 Pfennigen wirklich bestanden hat. So werden doch solche, da die Ursachen der Moderation oeshiset, billigermaassen eingezogen, und sind bereits auf ergangenen gnädigsten Befehl dd 21. Juni anno 1771 in Commision notis suc B Nr.: 8 Fol. 128 vom Anfange itziger Bewilligung in Rechnung gebracht worden, die Einbringung derselben aber 1 Groschen 9 Pfennige (Nr.59) wegen der anno 1718 caduc gelegenen und erst anno 1749 zur Gangbarkeit gebrachte Mittelmühle

6 Pfennige

wegen des zur Mittelmühle geschlagenen sogenannten Steingartens Nr. 58

Welcher in Cat. anno 1718 Nr. 39 unter Christoph Allmers Namen als caduc aufgeföhret worden und noch bis dato nicht aufgebaut ist.

2 Groschen, 6 Pfennige

wegen des Erb-Richter Gutes Nr. 98 soviel nämlich itziger Besitzer noch davon in Nutzung und gebrauch hat, weil er fernerhin von Quatember nicht frei bleiben kann.

3 Taler, 5 Groschen, 6 Pfennige

von 7 zum oberen und 2 zum niederen Herrschaftlichen Lehn-Gute eingezogenen Bauergütern und Nahrungen mit denen hier wiederum darauf aus-gesetzt so genannten „Neu-Häusler“ mit zugegeben Felde, Garten und Wiesewachse darunter auch bei einigen etwas Strauchholz anzutreffen ist.

Soweit ein Auszug aus der Präambel dieses Steuerkatasters aus dem Jahre 1773, wobei keine Garantie für die teils lateinischen und fiskalischen Bezeichnungen übernommen werden kann. Auch die Handschrift gibt in der Schreibweise manches Rätsel auf. Aufgeführt sind insgesamt 96 Gebäude gegenüber 1718 da waren es 111 Steuerpflichtige.

Ein Beispiel zu den einzelnen Eintragungen.

Wie angekündigt von damaligen Besitzern des Ortsteils Schmieden, welcher auch als I. Anbau lange Zeit bezeichnet wurde. Es gehört dazu auch der Haderberg und Suchemich (war östl. vom Haderberg ein Gebäude, besteht nicht mehr)

- Christian Herberg, neu-Häusler in Schmieden genannt mit Viehstall und Scheunen noch gut und tüchtig.

- Hans George Schuster von einem Wohnhaus, Kuhstall und Scheunen, mittelmäßig beschaffen.

- Hans Christoph Weber, neu Häusler von einem Wohnhaus incl. Viehstall und Scheunen, so zuerst eine Schmiede gewesen, deshalb die hier stehenden Häuser Nr.: 28 – 36 in „Schmieden“ genannt werden.

- Hans Christoph Herrberg, neu Häusler von einem über 50 Jahre schon hier gestandenen Wohnhause nebst Kuhstall und Scheunen im mittleren Stande, von seinen anderen Hause so von ihm zur Zeit als ein Bleichhaus gebraucht wird.

Eine Auswahl zu den Eintragungen in „Schmieden“ dazu kommen natürlich noch die Angaben über die Höhe der Steuern je Quatember. Man kann auch daraus erkennen, dass bei den ersten Häusern auch eine Schmiede war und sie den Namen für die Gegend gab.

Wörterklärungen:

Praestation = Gewährleistung

Pertinentis = alles was dazugehört

Scheunen = Scheune u. Schuppen

caduc = fallend, herrenlos

itzo = jetzt

Es ist der Abschluss zum Thema „Rittergüter“ in Beiersdorf. Über das Wirken des Herr Weinhardt, welches auch bedeutend für die Ortsgeschichte war, wurde schon 2005 ausführlich berichtet. Der Niedergang des Rittergutes war in einer Ausstellung im Jahr 2010 umfangreich dargestellt.

M. Mittasch

**Einmalig
in der Oberlausitz:**

Die PRINZEN

Unter dem Motto „**Die PRINZEN - akustisch**“ gastiert die bekannte Popgruppe im Rahmen ihrer diesjährigen Konzerttournee durch sächsische Kirchen am Freitag, dem **31. 8. 2012** um **20.00 Uhr** auch in der **Kreuzkirche Seifhennersdorf**.

Mit diesem Konzert unterstützen **Die PRINZEN** die Arbeit des Vereines „Initiative Kinder von Tschernobyl Seifhennersdorf e.V.“ und der Kirchgemeinde Seifhennersdorf.

Wenn Sie dieses musikalische Highlight miterleben wollen, können Sie in folgenden Vorverkaufsstellen Karten zum Preis von **39,00 €** erwerben:

Lotto-Kaiser Seifhennersdorf, Rumburger Straße 21
Pfarramt Seifhennersdorf

Buchhandlung Fiedler Neugersdorf, Schillerstraße 4
sowie in den SZ-Treffpunkten Zittau und Bautzen
und in der SZ-Lokalredaktion Löbau.

Vorstand der Initiative Kinder von Tschernobyl Seifhennersdorf e.V.

13. Radsternfahrt in den Schluckenauer Zipfel



Unsere traditionelle grenzüberschreitende Radsternfahrt findet in diesem Jahr am Sonnabend, dem 12. Mai 2012 statt. Der vorgesehene Zielort Lobendava hat aus technischen Gründen ab-

gesagen müssen, so dass uns die Fahrt im Mai wieder nach Stare Krecany (Alt Ehrenberg) führen wird, wo wir bereits im Jahre 2003, damals ca. 1000 Teilnehmer, herzlich empfangen wurden.

Die Gemeinde Stare Krecany hat mit den Vorbereitungen begonnen und in ihr Programm neben Musikdarbietungen auch Unterhaltung und Spiele für Kinder aufgenommen, so dass sich die diesjährige Sternfahrt besonders auch für Familienausflüge eignet. Für Imbiss und Getränke wird ebenfalls wie immer gesorgt sein, so dass man sich bei der Ankunft, die gegen 13.00 Uhr eingeplant ist, auch entsprechend für die Rückfahrt stärken kann.

Das Ziel der Fahrt in Stare Krecany auf dem Sportplatz in der Nähe der Kirche kann man individuell ansteuern oder sich den Gruppen anschließen, die von den verschiedenen Ausgangsorten rund um den Schluckenauer Zipfel starten.

Dafür wird es wieder ein kleines deutsch-tschechisches Programm geben, das bei den Touristinformationen in den Ausgangsorten erhältlich sein wird.

Ausgangsorte im Altkreis Löbau-Zittau sind:

Großschönau – Lidl Markt	11.30 Uhr
Seifhennersdorf – Karasek-Museum	12.00 Uhr
Eibau – Faktorenhof	11.30 Uhr
Neugersdorf – Oberer Grenzübergang	12.00 Uhr
Ebersbach – Bahnhof	12.00 Uhr
Friedersdorf – Gemeindeamt	11.30 Uhr
Neusalza-Spremberg – Obermarkt	11.00 Uhr
Oppach – Haus des Gastes	10.45 Uhr

Die Gemeinde Stare Krecany, die veranstaltenden Vereine – die Gesellschaft TUR in Tschechien und der Förderverein der Grenzregion, „Obere Mandau/Spreequellen“ e.V. in Deutschland – hoffen wieder auf eine rege Beteiligung bei möglichst gutem Radlerwetter. Aber auch Wander- oder Autotouristen sind herzlich willkommen.

Die Teilnahme an der Sternfahrt erfolgt wie immer auf eigene Gefahr.

Informationen zur Fahrt bei:

Wolfgang Tröger, Eibau
Telefon (0 35 86) 38 75 57

Michael Krannich,
Neugersdorf
Telefon 01 72/3 42 74 03



Sozialstation Löbau



Arbeiter-Samariter-Bund

Ihnen liebe Kunden, Patienten,
Angehörigen und Geschäftspartnern
wünschen wir ein schönes Osterfest.

Ihre Mitarbeiterinnen der
Sozialstation Löbau



03585 8664-20  info@asb-loebau.de



Deutscher Motorrad Grand Prix 2012 auf dem Sachsenring



Erstmals sind die Kommunen rund um den Sachsenring Veranstalter des Deutschen Motorrad Grand Prix. Die Sachsenring Rennstrecken Management GmbH (SRM) mit den Gesellschafterkommunen Landkreis Zwickau, Lichtenstein, Oberlungwitz, Hohenstein-Ernstthal, Gersdorf und Bernsdorf haben verhindert, dass nach der Absage des ADAC Sachsen die Motorradweltmeisterschaften nicht mehr in Sachsen stattfinden.

Durch Ihren Besuch am 6. - 8. Juli helfen Sie den Grand Prix am Sachsenring auch in Zukunft zu sichern.

Ticketverkauf für den Sachsenring Grand Prix 2012: Stadtinformation Hohenstein-Ernstthal im Rathaus, Altmarkt 41.

Tickets können persönlich bzw. nach telefonischer oder schriftlicher Vorbestellung unter

Tel.: 03723 449400; Fax: 03723 449440 oder E-Mail: stadtinfo@hohenstein-ernstthal.de erworben werden.

Weitere Bezugsmöglichkeiten:

Ticket-Hotline 01805 118811
www.sachsenring-gp.de
 oder direkt am Sachsenring in der
Vorverkaufsstelle der
JF Motorsport Consulting GmbH
Hohensteiner Straße 2,
09353 Oberlungwitz
 (im Gebäude des AWG-Zentrallagers)

Tradition und Fortschritt

Unsere Aufgabe ist es, bei einem Trauerfall schnell zu helfen.

In einem persönlichen Gespräch klären wir gemeinsam alles Nötige und entlasten Sie von allen Formalitäten und organisatorischen Aufgaben.

Gerne besuchen wir Sie auch in Ihren Räumen.

KUHNE

Bestattungsinstitut
 Dörfelweg 14, 02708 Schönbach



Tel. 035872 32902

Zweigstelle Ebersbach,
 Wiesenstraße 12, Telefon 03586 764368

www.bestattung-ebersbach.de



Frühjahrs-Top-Zins

Aktion bis
 30. April 2012!



fester Sollzins:
3,99% p.a.
 effektiver Jahreszins:
4,72% p.a.*

Ob modernisieren oder Frühjahrsputz - mit unserem Finanzierungsangebot können Sie u.a.:

- Wohneigentum renovieren
- Haus und Heizung energieeffizient sanieren
- den Garten umgestalten ...

Jetzt zugreifen!

Sparkassen-Privatkredit: Nettokreditbetrag 5.000 bis 25.000 EUR, ohne Sicherheiten, Lfz. max. 10 J., Bearbeitungsgebühr 3%.
 *Bsp. Nettokreditbetrag 10.000 EUR, Lfz. 10 J., ohne Restkreditversicherung. (Stand 01.03.2012)



Sparkasse
 Oberlausitz-Niederschlesien

www.spk-on.de
 Tel. (03583) 603-0

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf



Zusammenkünfte

- **FRAUEN- UND MÄNNERKREIS** am Mittwoch, 11. 4., 19.30 Uhr im Pfarrhaus mit Gemeindeabend zur Bibelwoche mit Informationen und Bildern über Malaysia
- **JUNGE GEMEINDE** nach Absprache
- **KIRCHENCHOR und POSAUNENCHOR** nach Absprache
- **SPRECHSTUNDE** freitags, 17.00–18.00 Uhr im Pfarrhaus
- **KINDERKREIS und KURRENDE** freitags 15.00 Uhr im Schönbacher Pfarrhaus
- **GITARRENGRUPPE** nach Absprache im Schönbacher Pfarrhaus

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Montag, 2. April	10.30 Uhr	Kindergottesdienst bei den „Bielebohknirpsen“
Donnerstag, 5. April	19.30 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst zum Gründonnerstag in der Schönbacher Kirche
Freitag, 6. April	10.00 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst zum Karfreitag in der Kirche Beiersdorf
Sonntag, 8. April	10.00 Uhr	Fest-Gottesdienst zum Oster- sonntag in der Kirche Beiers- dorf
Montag, 9. April	14.00 Uhr	zentraler Familiengottesdienst mit Osterspiel in der Kirche Schönbach
Sonntag, 15. April	14.00 Uhr	Jubelkonfirmation in der Kir- che Beiersdorf
Sonntag, 22. April	9.00 Uhr	Abendmahls-Gottesdienst in der Kirche Beiersdorf
Sonntag, 29. April	9.00 Uhr	Gottesdienst in der Kirche Schönbach
	10.00 Uhr	Jubelkonfirmationsgottes- dienst in der Kirche Dürrhen- nersdorf



Ihr Helfer in schweren Stunden!

Bestattungsinstitut



Reichelt

Erd-, Feuer-, See- und Bergbestattung

kostenloser Hausbesuch und Beratung zwecks Bestattungsvorsorge

02736 Oppach · August-Bebel-Straße 4

Telefon (03 58 72) 3 43 45

Tag und Nacht erreichbar

Friedhof

Veröffentlichung der neuen Friedhofsordnung

Liebe Beiersdorfer,
wir alle wünschen uns einen würdigen Ort, an dem wir unsere lieben Verstorbenen beisetzen können. Dazu soll auch die Friedhofsordnung dienen, die auf Anordnung des Landeskirchenamtes überarbeitet werden musste. Die neue Ordnung für den Beiersdorfer Friedhof wird hiermit öffentlich bekanntgegeben und tritt ab 3. April 2012 in Kraft.

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Lutherkirchgemeinde Beiersdorf

vom 17. 10. 2011

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Beiersdorf erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

§ 28a Einheitlich gestaltete Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 32 bis § 39 bleiben frei.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

§ 41 Haftung

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

§ 43 In-Kraft-Treten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Beiersdorf erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. 03. 2004 (Amtsblatt Seite A 58) folgende

Friedhofsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Beiersdorf steht im Eigentum des Kirchlehns Beiersdorf. Er umfasst die Flurstücke Nr. 61/1 (8800 m²) und 828/1 (4329 m²) der Gemarkung Beiersdorf. Diese sind auf Blatt 305 und 545 des Grundbuches für Beiersdorf eingetragen. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde.
Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt in Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im

Bereich der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) Das Feld G des Ev.-Luth. Friedhofs Beiersdorf wird gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung beschränkt geschlossen.
 - a) Ab 01. 08. 2003 werden auf dem Feld G keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen.
 - b) Verlängerungen der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten sind nur noch zur Wahrung der Ruhefristen gemäß § 14 dieser Ordnung möglich.
- c) Bestattet werden nur noch Ehepartner / Lebensgefährten bereits in einer Wahlgrabstätte Bestatteter.
- 6) Bestattungen in die Wiesengrabstätten der ehemaligen Tannenhofbewohner sind nicht mehr möglich.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der

Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten Mai bis August von 6.00 Uhr bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten September bis April von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzuliegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher,

betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, so weit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird in Übereinstimmung mit der Gebührenordnung befristet.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der

Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeit des Friedhofes.
- 13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle selbst zu entsorgen. Erdaushub ist an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle abzulagern.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feuer- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung (bzw. Trauerfeier) ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden.

Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle

- 1) Die Benutzung der Leichenhalle erfolgt in Abstimmung zwischen der kommunalen Gemeindeverwaltung als Eigentümer und dem Friedhofsträger.
- 2) Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 3) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 11

Benutzung der Kirche

Entfällt!

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Die Mindestruhezeit bei Fehlgeborenen und bei Leichnamen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten

Lebensjahren gestorben sind, beträgt 10 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhefristen entsprechend.

§ 15

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist –

abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen

so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

- 3) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest verarbeitet sein. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen so verarbeitet sein, dass sie im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit zerfallen.

III. Grabstätten

A. Vergabebestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung – Einzelgrabstellen
 - c) Wahlgrabstellen für Leichen- und Aschenbestattungen – Doppel- und Mehrfachgrabstellen
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbe-

wahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung (z. B. Abdeckung mit Steinplatten),
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Dachpappe und Folien

als Unterlage für Kies etc.), von Straßensplitt, reinweißer Kies, Zement-schmuck, Lichtbildern, Ölfarben-Anstrich.

d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie

e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Grabpflegevereinbarungen können mit zugelassenen Friedhofsgärtnereien oder einer Dauergrabpflegegesellschaft abgeschlossen werden.

§ 23

Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.

Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der

Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind zu vermeiden.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten

zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung

des Friedhofsträgers entfernt werden.

- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung, Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,15 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a

Einheitlich gestaltete Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen

- 1) Es werden zusätzlich einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen angelegt, die für Verstorbene bestimmt sind, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich des Friedhofsträgers hatten.
- 2) Es gelten die Ruhezeiten gemäß § 14 dieser Ordnung.
- 3) Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden, bodendeckenden und pflegearmen Bepflanzung einheitlich gestaltet angelegt und von diesem gemeinschaftlich gepflegt. Hierzu gehört die Anbringung einer Grabplatte je Grabstätte mit Nennung des Namens sowie des Geburts- und Sterbetages

des Verstorbenen. Individueller Grab-schmuck ist nur in die dafür vor-gesehenen Steckvasen gestattet.

- 4) In Reihengrabstätten erfolgt nur eine Beisetzung. Eine zusätzliche Bei-setzung ist nicht möglich.
- 5) Aus- und Umbettungen sind nicht statthaft.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1 m lang und 1 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Neue Grabanlagen sind dem jeweiligen Gräberfeld anzupassen.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche sowie zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der

Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige

Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

**D. Grabmal- und
Grabstättengestaltung
- Zusätzliche Vorschriften -**

§ 32 bleibt frei

§ 33
aufgehoben

§ 34
aufgehoben

§ 35 bleibt frei

§ 36 bleibt frei

§ 37 bleibt frei

§ 38 bleibt frei

§ 39 bleibt frei

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zuwerhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstoßen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstoßen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde „Der Beiersdorfer Bote“
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf
Der Kirchenvorstand



A. Kaube
Vorsitzender

E. Woack
Mitglied

Vorstehende Friedhofsordnung vom 17.10.2011 für den Friedhof der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf wird

bestätigt.

Dresden, den 27.02.2012



Regionalkirchenamt Dresden

[Signature]
am Rhein
Leiter Regionalkirchenamt

aus beim/im Pfarrhaus zu den gültigen
Öffnungszeiten.

- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und der Anschlagtafel am Pfarrhaus sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Beiersdorf vom 16. Juni 2003 außer Kraft.

Beiersdorf, am 17. 10. 2011

**Jesus Christus spricht:
Geht hinaus
in die ganze Welt,
und verkündet
das Evangelium
allen Geschöpfen!**

Markus 16, 15

*Mit dem Monatspruch
vom April
grüßt Sie im Namen aller
Kirchvorsteher
und Mitarbeiter
Ihr Pfarrer A. Kaube*

Weitere Informationen

finden Sie im Internet unter

www.Kirchennachricht.de,

www.kirchenbezirk-loebau-zittau.de und

www.damit-leben-gelingt.net

NEUES VOM FÖRDERVEREIN KINDERTAGESSTÄTTE BIELEBOHKNIRPSE E.V.

Liebe Vereinsmitglieder und Freunde der Kita Beiersdorf, wir möchten noch einmal auf unsere am **11. 4. 2012** stattfindende **Mitgliederversammlung** hinweisen und neben unseren Vereinsmitgliedern auch alle anderen Interessenten herzlich einladen. Beginn ist um 18 Uhr in der Kita Beiersdorf.

Wie bereits in unserer Vorschau auf die nächsten Veranstaltungen angekündigt, werden wir am **17. 5. 2012** unseren ersten **Familienwandertag** durchführen. Wer dabei sein möchte, kann sich gerne in der Kita oder per E-Mail (bielebohknirpse.ev@googlemail.com) anmelden.

Uwe Stephan, Vorsitzender

HOLZ ZU VERSCHENKEN

Abrissholz (teils mit Nägeln) kostenlos abzugeben.

Telefon (03 58 72) 4 25 09 (AB)

Bestattungen Lehmann & Ulbrich GbR

Würdevoll muss nicht teuer sein!

Organisation der Trauerfeier am Friedhof Ihrer Wahl

Feuer- / Erdbestattung
mit kirchlichem oder weltlichem Beistand



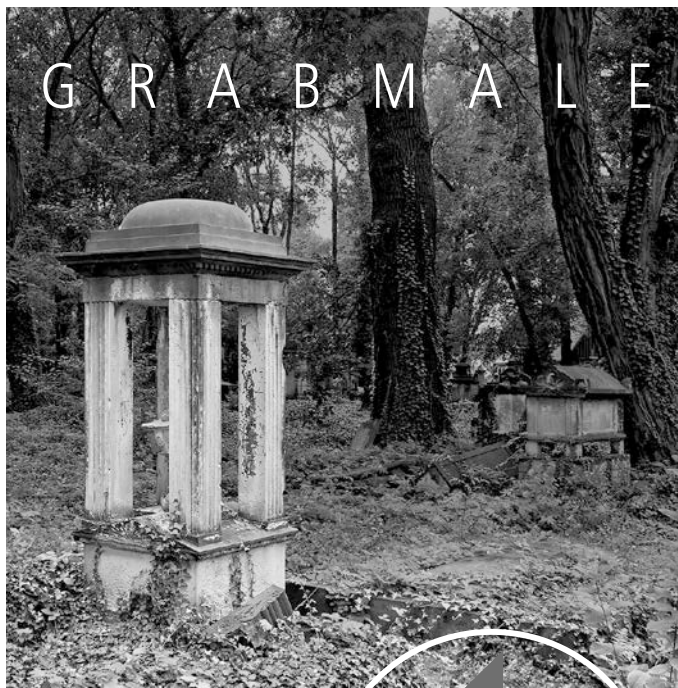
Hauptstraße 11
02742 Neusalza-Spremberg OT Friedersdorf

Telefon 03 58 72 / 42 405

Telefax 03 58 72 / 42 406

E-Mail: bestattungen.lehmann-ulbrich@gmx.de

GRABMALE



Wir beraten Sie, kommen auf Wunsch auch ins Haus.

Aueweg 4
02708 Dürrhennersdorf
T: 035872 | 34956
F: 035872 | 35493
M: 0160 | 5530854
reiner-herberg@t-online.de



BAUERNREGELN AUS ALTEN OBERLAUSITZER HEIMATKALENDERN

Nasser April verspricht der Früchte viel.

Quakt der Frosch vor Markus (25. 4.) viel,
schweigt er dafür nachher still.

Je früher im April die Schlehen blühen,
desto eher die Schnitter zur Ernte ziehen.

Wenn kalter Regen niederfließt,
die Nachtigall im Flieder niest.

Volkswisheit

Redaktionsschluss für das Amtsblatt Mai 2012: 20. April 2012 · Voraussichtlicher Erscheinungstag: 2. Mai 2012

Herausgeber und Anzeigenannahme:

Gemeinde Beiersdorf

Löbauer Straße 69 · 02736 Beiersdorf

Telefon (03 58 72) 3 58 32 Telefax (03 58 72) 3 58 33

Gesamtherstellung:



STEPHAN PRINT+MEDIEN

Löbauer Druckhaus

Internet: www.LoebauerDruckhaus.de · e-mail: Info@LoebauerDruckhaus.de
Brücknerring 2 · 02708 Löbau · Tel. (0 35 85) 40 42 57 · Fax (0 35 85) 40 42 58